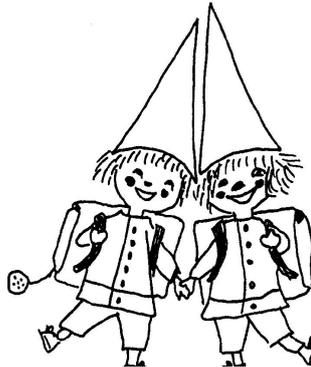


Grundschule am Moor Neu Wulmstorf



Informationen zur „Kleinen Schule“, dem Schulkindergarten der GS am Moor



Von einem Schulanfänger wird heute erwartet, dass er alles kann:

- eine Stunde lang still sitzen,
- sich gut konzentrieren,
- Enttäuschungen aushalten und eigene Wünsche zurückstellen,
- kleine Geschichten korrekt nacherzählen,
- einfache Formen, Buchstaben und Zahlen nachmalen,
- einfache Dinge basteln, mit Schere und Klebstoff umgehen,
- sich ohne Probleme auch für mehrere Stunden von seinen Eltern trennen,
- fehlerfrei sprechen,
- sich komplett an- und ausziehen und allein zur Toilette gehen usw.

Schulfähigkeit - ein weiter Begriff über den schon in vielen Büchern geschrieben wurde. Doch ist davon auszugehen, dass ein Kind zumindest zeitweise stillsitzen und zuhören kann, kleine Aufgaben erledigen kann, eine gewisse Merkfähigkeit hat und auch lernwillig ist.

Jedes Kind ist einzigartig.

Nicht jedes Kind besitzt die erforderliche Schulreife, wenn es schulpflichtig wird.

Eine Zurückstellung ist nur sinnvoll, wenn die Zeit der Zurückstellung genutzt wird, um Entwicklungs- und Lernrückstände aufzuholen.

Eine Zurückstellung vom Schulbesuch ohne entsprechende Hilfen ist wenig sinnvoll.

Was können Sie als Eltern tun?

- Sie selbst können zwar auch eine Zurückstellung beantragen, sollten aber bedenken, dass die Vorstellung falsch ist, „Spätentwickler“ holten alles Versäumte „von selbst“ auf. Treffen Sie eine solche Entscheidung nicht unbedacht. **Lassen Sie sich beraten.**
- Nehmen Sie sich **Zeit für Gespräche** mit allen denen, die am Einschulungsvorgang beteiligt sind: der Erzieherin, der Schulärztin, der Schulleiterin usw.
- Lassen Sie sich von denjenigen, die eine Zurückstellung empfehlen, **Vorschläge** machen, was nun geschehen soll und auch **was Sie tun können, damit Ihr Kind seine Entwicklungs- und Lernrückstände aufholen kann.**
- Es gibt eine **besondere vorschulische Einrichtung**, in der Kinder die festgestellten Lernrückstände aufholen können. Eine solche Einrichtung ist unser **Schulkindergarten, der bei uns „Kleine Schule“ heißt.** Die „Kleine Schule“ ist eine schulische Einrichtung, die Ihrem Kind bei Bedarf den Einstieg in die Grundschule erleichtert. Er ist organisatorisch in den Ablauf der Grundschule eingebunden. In Niedersachsen ist er ein Teil der Grundschule.
- **Wird Ihr Kind zurückgestellt,** vermeiden Sie bitte alles, was beim Kind das Gefühl der Unzulänglichkeit verstärken könnte. Gerade jetzt braucht das Kind **besondere Ermutigung und eine positive Perspektive: „Ich kann noch viel lernen.“**

Welche Kinder besuchen unsere „Kleine Schule“?

In Niedersachsen stellt die Schulleitung Kinder, die **schulpflichtig, aber körperlich, geistig oder im Sozialverhalten noch nicht genügend entwickelt sind,** vom Schulbesuch zurück und regelt die Aufnahme in den SKG. Aufgabe der „Kleinen Schule“ ist es, diese Kinder so zu fördern, dass sie nach einem Jahr befähigt sind, in der Grundschule im 1. Schuljahr mitzuarbeiten.

Die Gruppen in der „**Kleinen Schule**“ sind unterschiedlich groß - je nach Anmeldung. Es gibt Gruppen mit 10 Schülern, aber auch welche mit 16 Kindern. Eine Lehrkraft ist für die Gruppe verantwortlich.

Was lernt das Kind im Schulkindergarten?

Das Lernangebot ist vielfältig und wechselt zwischen Spiel und Unterricht. Es umfasst die gemeinsame Arbeit in der Gruppe sowie eine auf die persönlichen Gegebenheiten des einzelnen Kindes zugeschnittene individuelle Förderung der Gesamtpersönlichkeit. In Niedersachsen hat jedes Schulkindergartenkind 20 Wochenstunden Unterricht, manchmal zusammen mit Kindern der 1. Klasse, z.B. Sport, Musik u. Ä. An schulischen Projekten und Festen der Klassen 1-4 nehmen die Kinder der „Kleinen Schule“ teil. Der Stundenplan der Kinder der „Kleinen Schule“ beinhaltet ebenso wie der der Grundschulkindergarten eine Schwimmstunde im Hallenbad, da wir als zertifizierte „Sportfreundliche Schule“ besonderen Wert auf Bewegung legen.

Das Lernangebot der „Kleinen Schule“ umfasst folgende Bereiche:

- Sprache, Natur- und Sachkunde, Grundlagen mathematischer Bildung, Verkehrserziehung, Musik und Rhythmik, Sport, Bildnerisches Gestalten, Feinmotorik und Soziale Erziehung.
- Weitere Fördermaßnahmen mit unterschiedlichen und gezielten Schwerpunkten.

Schulische Arbeit wird dabei nicht vorweggenommen, sondern es werden Grundlagen für einen erfolgreichen Schulstart gelegt.

Die Arbeit in der „Kleine Schule“ hat folgende Schwerpunkte:

- Vorbereitung der Kinder auf das erfolgreiche Mitarbeiten in der 1. Klasse,
- Stärkung der Persönlichkeit,
- Steigerung der Lernfreude und Lernbereitschaft,
- Ganzheitliche Förderung mit allen Sinnen,
- Einüben sozialer Verhaltensweisen,
- Hinführung zur besseren Konzentration und Denkfähigkeit,
- Vermitteln von Arbeitstechniken und Arbeitshaltungen,
- Schulung der Grob- und Feinmotorik,
- individuelle Förderung orientiert am Entwicklungsstand des Kindes und
- Hinführung zum selbständigen Lernen im Klassenverband.

Die „Kleine Schule“ bietet Kindern und Eltern Sicherheit durch:

- eine konstante Gruppe Gleichaltriger mit ähnlich gelagertem Förderbedarf,
- Zeit und optimale Rahmenbedingungen für gezielte, individuelle Förderung ohne gleichzeitig neue Lernanforderungen bewältigen zu müssen,
- die konstante Bezugsperson,
- eine klare Rhythmisierung des Tagesablaufs und
- tägliche Positiverfahrungen.

Gesetzliche Grundlagen aus dem Niedersächsischen Schulgesetz

gültig ab: 01.01.2020

Fassung vom 17.12.2019, in der Fassung vom 3. März 1998

§ 64

Beginn der Schulpflicht

(1) ¹ Mit dem Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden. ² Für Kinder, die das sechste Lebensjahr in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die Erklärung ist vor dem Beginn des in Satz 1 genannten Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. ³ Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. ⁴ Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

(2) ¹ Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit der Aussicht auf Erfolg am Unterricht der Grundschule oder einer Förderschule teilzunehmen, können vom Schulbesuch um ein Jahr zurückgestellt werden. ² Sie können verpflichtet werden, zur Förderung ihrer Entwicklung einen Schulkindergarten zu besuchen.

(3) ¹ Kinder, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch das Kultusministerium an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. ² Die Schule stellt bei den gemäß Absatz 1 Satz 1 künftig schulpflichtigen Kindern fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. ³ Auf Kinder im Sinne des Satzes 1 sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden, soweit kommunale oder freie Träger von Kindertagesstätten für sie besondere Sprachfördermaßnahmen anbieten, die nicht in der Verantwortung der Schule durchgeführt werden.

